

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

01.11.2006

**1289.**

### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Mauro Tuena und Roger Bartholdi und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Anbringen von Aufklebern auf Autos, rechtliche Zulässigkeit**

Am 13. September 2006 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) sowie 28 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/383 ein:

Gemäss einem Bericht der Zeitung „20 Minuten“ soll die Stadtpolizei Zürich Personen, welche Abziehbilder auf Autos klebten, mitgeteilt haben, dass sie mit ihrem Tun „gegen kein geltendes Gesetz verstossen“. Die Polizei präzisierte, sofern diese Abziehbilder leicht entfernt werden könnten und keine Spuren hinterliessen. Diese Beurteilung ist klar unzutreffend und die abgegebene Rechtsauskunft dementsprechend falsch.

Die Aktivisten verstehen nun diese behördliche Beurteilung offenbar als Freipass und haben – wiederum gemäss „20 Minuten“ – weitere 50'000 Bilder in Druck gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass diese in allernächster Zeit auf Fahrzeuge geklebt werden. Die Beantwortung der folgenden Fragen ist deshalb besonders dringlich, um die Bevölkerung vor weiterem Unfug und vor Schäden zu schützen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stimmt der Artikel in der Zeitschrift „20 Minuten“, wonach den Aktivisten gesagt worden sei, das Aufkleben von Stickern verstosse gegen kein Gesetz und sei legal? Falls ja, wie wurde diese Antwort begründet? Falls Nein, welche Auskunft wurde erteilt?
2. Gehört es zu polizeilichen Aufgaben, Rechtsauskünfte zu erteilen? Wer darf diese Leistung in Anspruch nehmen und zu welchem Preis?
3. Ist es Aufgabe der Stadtpolizei zu beurteilen und zu entscheiden, ob jemand gegen ein Gesetz verstossen hat oder nicht?
4. Wie kommt die Stadtpolizei im Lichte der klaren rechtlichen Lage, der einhelligen Meinung in der Lehre und der eindeutigen Rechtsprechung dazu, die Auskunft zu erteilen, dass, wer fremde Autos beklebt, gegen kein Gesetz verstösst?
5. Falls der Stadtrat die Meinung vertreten sollte, die Auskunft der Stadtpolizei sei zutreffend, wird er gebeten zu erklären, weshalb das Bekleben von fremden Fahrzeugen keine verbotene Eigenmacht im Sinne des Besitzrechts darstellt, welche die Besitzer zur Klage nach Art. 928 ZGB berechtigen, keine ungerechtfertigte Einwirkung auf das Eigentum im Sinne von Art. 641 ZGB darstellt, keine Verletzung von Art. 8 der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) darstellt („Belästigung von Personen“) und keine Verletzung von Art. 18 APV („Unfug an Eigentum“) darstellt, vor allem aber nicht strafbar im Sinne von Art. 144 StGB sein soll, nachdem nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehrmeinung nicht nur Substanzveränderungen, sondern auch die Minderung der Ansehnlichkeit bzw. die blosser Beeinträchtigung des äusseren Erscheinungsbildes einer Sache als Sachbeschädigung zu qualifizieren sind (BGE 115 IV 26 mit Verweisen).
6. Welche Folgen (vor allem haftungsrechtlicher Natur) werden sich für die Stadt ergeben, wenn die Aktivisten gestützt auf die falsche Behördenauskunft zukünftig Autos verkleben werden und wegen diesen Gesetzesverstössen zur Rechenschaft gezogen werden?
7. Ist sich der Stadtrat bewusst, welche Auswirkungen solch eine Antwort in der Bevölkerung erzielt? Konnte er nicht damit rechnen, dass diese Auskunft nun von allen möglichen und unmöglichen Interessengruppen als Einladung zum Anbringen von Werbebotschaften aller Art auf allen nur möglichen und unmöglichen Oberflächen verstanden wird?
8. Hing die Antwort in irgendeiner Weise von der Person des/r Auskunftsuchenden oder seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppierung oder vom Motiv der Bilder ab? Hätte die Antwort gleich gelautet, wenn beispielsweise – das Beispiel ist rein zufällig gewählt und es lassen sich zahllose weitere lustige Beispiele ausdenken – Mitglieder der jungen SVP ihre Parteikleber auf Veloparkplätzen vor städtischen Amtshäusern oder vor der Roten Fabrik auf die dortigen Velos klebten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Der Sachverhalt wurde im Artikel der Zeitung „20 Minuten“ nicht vollständig wiedergegeben: Vielmehr hat sich im vorliegenden Fall polizeiintern die Frage gestellt, ob eine Person zu büssen oder zu verzeigen sei, wenn sie beim Anbringen eines Klebers an einem Fahrzeug ertappt wird. Ein Mitarbeiter gelangte mit dieser Frage an den Rechtsdienst der Stadtpolizei. Dieser tätigte die nötigen rechtlichen Abklärungen in Literatur und Rechtsprechung (einschlägig: BGE 99 IV 145 zu Art. 144 StGB, worin der Tatbestand der Sachbeschädigung beim Ankleben eines Zettels auf ein Auto für den Fall bejaht wurde, dass der Klebezettel auf der Windschutzscheibe angebracht wird und dem Lenker die normale Sicht nimmt und so schwer zu entfernen ist, dass dazu fremde Hilfe notwendig ist). Beides war im konkreten Fall nicht gegeben, sodass der Rechtsdienst der Stadtpolizei nach Rücksprache mit dem Stadtrichteramt zur Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) aufgrund von Literatur und Rechtsprechung schliesslich die interne Auskunft erteilte, aufgrund der erfolgten Abklärungen sei aus rechtlicher Sicht von einer Ordnungsbusse bzw. Verzeigung abzusehen.

**Zu Frage 2:** Kommando und Rechtsdienst der Stadtpolizei haben keine Rechtsauskünfte an Privatpersonen erteilt. Im konkreten Fall wurde die ertappte Person aber tatsächlich direkt durch den handelnden Polizeimitarbeiter angeschrieben, wobei bedauerlicherweise versehentlich eine Auskunft erteilt wurde, die in der Tat missverständlich und unvollständig war.

**Zu Frage 3:** Die Polizei hat lediglich im Ordnungsbussenverfahren eine beschränkte eigene Beurteilungskompetenz, gegen die dem Gebüssten überdies stets der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen steht.

**Zu Frage 4:** Bei der internen Beurteilung durch die Stadtpolizei wurde lediglich die Frage der strafrechtlichen Relevanz geprüft, da sich das Recht und die Pflicht für ein polizeiliches Einschreiten auf diesen Bereich beschränkt. Zivilrechtliche Ansprüche aus Eigentum oder Besitzrecht sind von Privatpersonen durch Klageerhebung in Zivilverfahren gerichtlich geltend zu machen. Einzuräumen ist vorliegend aber, dass das Schreiben des Polizisten, wonach das Verhalten des Betroffenen nicht gegen das Gesetz verstosse, in seiner Formulierung möglicherweise tatsächlich Anlass zu Missverständnissen geben konnte. Gemeint war lediglich, dass das fragliche Anbringen von Aufklebern strafrechtlich nicht relevant ist, nicht aber, dass es unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu tolerieren oder zu billigen oder generell erlaubt sei.

**Zu Frage 5:** Nach der Publikation des Artikels in der Zeitung „20 Minuten“ reagierte die Stadtpolizei unverzüglich und stellte die Rechtslage auch gegenüber den Medien klar. Zudem wurden alle Mitarbeitenden angewiesen, einschlägiges Verhalten bei bekannter Täterschaft (wenn nicht aufgrund von StGB 144, so doch gestützt auf die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich, APV) zu verzeigen. Für ein Vorgehen aus Sachbeschädigung (StGB 144) dürfte (wie gerade auch aus dem einschlägigen BGE 99 IV 145 hervorgeht) eine gewisse Intensität der Beeinträchtigung der Ansehnlichkeit unerlässlich sein (im Entscheid: schwere Entfernbarkeit der Aufkleber). Zudem ist ein Strafantrag des Geschädigten erforderlich, da es sich bei Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB um ein Antragsdelikt handelt. Die Stadtpolizei ist daher auch an einem Grundsatzentscheid zu Art. 18 APV (Unfug am Eigentum) interessiert, der definitive Klarheit über die Praxis der Justizbehörden schaffen kann.

Der Hinweis der Verfasser der Schriftlichen Anfrage auf BGE 115 IV 26 erweist sich hingegen als wenig hilfreich, handelt dieser Entscheid doch im Wesentlichen von der Entfernung einer Grasnarbe und enthält zum vorliegenden Problem lediglich Ausführungen allgemeiner Natur, die in Literatur und Rechtsprechung denn auch gänzlich unumstritten sind und nichts weiter besagen, als dass die Tathandlung einer Sachbeschädigung ausser durch Beschädigen, Zerstören und Unbrauchbarmachen einer Sache grundsätzlich auch durch ein Beeinträchtigen ihrer Ansehnlichkeit erfüllt werden kann.

**Zu Frage 6:** Die Auskunft an die Privatperson erfolgte vorliegend nicht durch Kommando oder Rechtsdienst der Stadtpolizei, sondern durch einen uniformierten Frontmitarbeiter. Einer Vertrauenshaftung steht vorliegend aber insbesondere entgegen, dass das Kommando der Stadtpolizei sofort nach Bekanntwerden der missverständlichen Information reagierte und sie umgehend präzisierte und richtig stellte.

**Zu Frage 7:** Der Stadtrat hat Verständnis für allfällige Bedenken von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern. Er ist aber der Ansicht, dass die Stadtpolizei dadurch, dass sie umgehend reagierte und die Rechtslage rasch präzisieren und klar stellen konnte, die Gefahr von Missverständnissen über erlaubtes und unerlaubtes Verhalten in diesem Zusammenhang minimal halten konnte. Unbefugtes Anbringen und Verteilen von Werbebotschaften wie Flyer oder Kleinplakate usw. im öffentlichen Raum ist bereits durch die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) verboten und wird durch die Stadtpolizei auch konsequent geahndet.

**Zu Frage 8:** Die Stadtpolizei behandelt alle Einwohnerinnen und Einwohner gleich, unabhängig vom Ansehen der Person und selbstverständlich auch unabhängig von deren Parteizugehörigkeit.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**